

Brüssel, den 23. Juni 2026  
(OR. en)

9854/26

---

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2026/0127(NLE)

---

---

POLCOM 201  
COASI 94

## GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits eingesetzten Handelsausschuss im Bezug auf eine überarbeitete Liste der Schiedsrichter gemäß Artikel 14.18 und eine überarbeitete Liste der Sachverständigen gemäß Artikel 13.15 zu vertretenden Standpunkt

---

**BESCHLUSS (EU) 2026/... DES RATES**

**vom ...**

**über den im Namen der Europäischen Union  
in dem mit dem Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union  
und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits  
eingesetzten Handelsausschuss im Bezug auf  
eine überarbeitete Liste der Schiedsrichter gemäß Artikel 14.18  
und eine überarbeitete Liste der Sachverständigen gemäß Artikel 13.15  
zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf  
Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2015/2169 des Rates<sup>1</sup> geschlossen.
- (2) Nach Artikel 14.18 des Abkommens stellt der nach Artikel 15.1 des Abkommens eingesetzte Handelsausschuss eine Liste mit 15 Personen auf, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu fungieren (im Folgenden „Liste der Schiedsrichter“). Mit dem Beschluss Nr. 2/2011 vom 23. Dezember 2011<sup>2</sup> hat der Handelsausschuss die Liste der Schiedsrichter aufgestellt.
- (3) Die Vertragsparteien des Abkommens (im Folgenden „Vertragsparteien“) haben den Wunsch geäußert, auf der Liste der Schiedsrichter einen Teil der koreanischen Staatsangehörigen, einen Teil der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und einen Teil der Nichtstaatsangehörigen, die für den Vorsitz vorgesehen sind, zu ersetzen. Damit diese Ersetzung wirksam wird, muss die überarbeitete Liste der Schiedsrichter vom Handelsausschuss angenommen werden.

---

<sup>1</sup> Beschluss (EU) 2015/2169 des Rates vom 1. Oktober 2015 über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits (ABl. L 307 vom 25.11.2015, S. 2, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2015/2169/oj>).

<sup>2</sup> Beschluss Nr. 2 des Handelsausschusses EU-Korea vom 23. Dezember 2011 zur Aufstellung einer Schiedsrichterliste nach Artikel 14.18 des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits (ABl. L 58 vom 1.3.2013, S. 13, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2013/111\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2013/111(1)/oj)).

- (4) Nach Artikel 13.15 Absatz 3 des Abkommens einigen sich die Vertragsparteien auf eine Liste von mindestens 15 Personen, die auf dem Gebiet des Kapitels über Handel und nachhaltige Entwicklung des Abkommens über Fachwissen verfügen und willens und in der Lage sind, als Mitglieder der Sachverständigengruppe nach Artikel 13.15 des Abkommens zu fungieren (im Folgenden „Sachverständige“). Mit dem Beschluss Nr. 2/2012 vom 27. Juni 2012<sup>3</sup> hat der EU-Korea-Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ (im Folgenden „Ausschuss ‚Handel und nachhaltige Entwicklung‘“) eine Liste von 18 Sachverständigen erstellt. Diese Liste wurde zuletzt 2019 mit dem Beschluss Nr. 1/2019<sup>4</sup> des Ausschusses „Handel und nachhaltige Entwicklung“ überarbeitet.
- (5) Die Vertragsparteien haben den Wunsch geäußert, auf der Liste der Sachverständigen einen Teil der nichtstaatsangehörigen Sachverständigen, die für den Vorsitz vorgesehen sind, zu ersetzen. Damit diese Ersetzung wirksam wird, muss die überarbeitete Liste der Sachverständigen vom Handelsausschuss angenommen werden.
- (6) Der Handelsausschuss soll die überarbeitete Liste der Schiedsrichter und die überarbeitete Liste der Sachverständigen auf seiner nächsten Sitzung oder, wenn dies früher geschehen soll, im schriftlichen Verfahren annehmen.

---

<sup>3</sup> Beschluss Nr. 2/2012 des EU-Korea-Ausschusses „Handel und nachhaltige Entwicklung“ vom 27. Juni 2012 über die Einsetzung einer Sachverständigengruppe nach Artikel 13.15 des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits (ABl. L 331 vom 1.12.2012, S. 54, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2012/742/oj>).

<sup>4</sup> Beschluss Nr. 1/2019 des EU-Korea-Ausschusses „Handel und nachhaltige Entwicklung“ vom 30. September 2019 zur Festlegung einer überarbeiteten Liste der Sachverständigen, die willens und in der Lage sind, als Mitglieder der Sachverständigengruppen gemäß Artikel 13.15 des Abkommens zu fungieren (ABl. L 264 vom 17.10.2019, S. 42, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2019/1734/oj>).

- (7) Die Beschlüsse des Handelsausschusses werden im Falle ihrer Annahme Rechtswirkung für die Union entfalten.
- (8) Es ist daher zweckmäßig, den im Handelsausschuss zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf die überarbeitete Liste der Schiedsrichter und in Bezug auf die überarbeitete Liste der Sachverständigen festzulegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

## *Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem mit dem Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzten Handelsausschuss in Bezug auf eine überarbeitete Liste der Personen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter gemäß Artikel 14.18 des Abkommens zu fungieren, zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Handelsausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

## *Artikel 2*

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem mit dem Abkommen eingesetzten Handelsausschuss in Bezug auf eine überarbeitete Liste der Sachverständigen, die willens und in der Lage sind, als Mitglieder der Sachverständigengruppe gemäß Artikel 13.15 des Abkommens zu fungieren, zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Handelsausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*

---